

**Freiverkehrsentgeltordnung
der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg**
in der Fassung vom 15. Juni 2011

§ 1 Aktien, Options- und Genussscheine

(1) Für die Einbeziehung von Aktien, Options- oder Genussscheinen, die an keinem organisierten Markt im Sinne der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (93/22EWG) zugelassen sind, und für die keine Einbeziehung in die Mittelstandsbörse Deutschland oder den High Risk Market beantragt ist, wird ein Entgelt entsprechend nachfolgender Tabelle berechnet:

Emissionsbetrag in EUR	Entgelt in EUR
bis zu 5 Mio.	300,-- €
bis zu 10 Mio.	400,-- €
bis zu 15 Mio.	500,-- €
bis zu 20 Mio.	600,-- €
ab 21 Mio.	750,-- €

(2) Das Entgelt für die Einbeziehung anderer Aktien, Genussscheine sowie von Optionsscheinen beträgt 250,-- €.

§ 2 Schuldverschreibungen

(1) Für die Einbeziehung von Schuldverschreibungen werden folgende Entgelte erhoben:

Emissionsbetrag in EUR	Entgelt in EUR
bis zu 20 Mio.	250,-- €
bis zu 30 Mio.	300,-- €
bis zu 40 Mio.	350,-- €
bis zu 50 Mio.	400,-- €
ab 51 Mio.	500,-- €

(2) Wird eine Emission in Teilbeträgen einbezogen, gilt für die Berechnung des Entgeltes jeder Teilbetrag als selbständige Emission. Dies gilt auch dann, wenn die verschiedenen Teilbeträge unter einer einheitlichen Wertpapier-Kenn-Nummer geführt werden.

§ 3 Investmentanteile

Das Entgelt für die Einbeziehung von Investmentanteilen beträgt 250,-- €.

§ 4 Andere Wertpapiere

Bei der Einbeziehung neuartiger Finanzinstrumente ist das Entgelt für die Wertpapiere zu entrichten, die in ihrer Ausgestaltung dem neuartigen Finanzinstrument am nächsten kommen.

§ 5 Sonstiges

Bei Anträgen, die sich auf die Einbeziehung mehrerer Wertpapiere beziehen oder die Einbeziehung in spezielle Handelssegmente des Freiverkehrs wie insbesondere die Mittelstandsbörse Deutschland oder den High Risk Market betreffen, können Sondervereinbarungen getroffen werden.